

## ANALYTISCHE AUFFASSUNG DES RECHTS UND DER RECHTSINTERPRETATION

VILÉM STEINER  
Checoslovaquia

### *I. Allgemeines zur Interpretation und Applikation*

Eine wirksame Verwirklichung abstrakter Rechtsnormen setzt vor allem ihre allseitige gründliche Kenntnis und gleichzeitig auch richtige Auslegung ihres Inhalts und Sinnes voraus. Die Anwendung /Applikation/ der Rechtsnorm an einen konkreten Tatbestand erfordert also notwendig eine tadellose Auslegung /Interpretation/ des Sinnes der Wörter und der Sätze, in denen die abstrakte Rechtsnorm ihren Ausdruck findet. Einzelne Wörter, bzw. sprachliche Ausdrücke, aus denen die Normativsätze zusammengestellt sind und mit Hilfe welcher sie ausgedrückt werden, müssen jedoch in konkreten Fällen nicht immer auf dieselbe Weise erfasst werden.

Deshalb genügt es nicht, sich bei der Interpretation oder Auslegung der Rechtsnormen lediglich auf die einfache Kenntnis der natürlichen /ethnischen/ Sprache, in der der sprachliche Text ausgedrückt wird, zu stützen. In Anbetracht dessen, dass der Text der Rechtsnorm gewöhnlich eine gedankliche Gesamtheit darstellt, in der ihre einzelne Teile sich in wechselseitigen, oft komplizierten Beziehungen, aber auch in wechselseitigen Beziehungen zu anderen Rechtsnormen befinden, scheint es meistens unerlässlich —falls wir eine objektive Ermittlung der Bedeutung eines solchen Textes anstreben —ebenfalls einige wissenschaftliche Methoden, die dann einen wichtigen Bestandteil der rechtlichen Methodologie darstellen, anzuwenden. Ein gemeinsames Grundmerkmal dieser Methoden stellt dann die aus dem kennengelernten Gegenstand, als auch aus der entsprechenden Weise der Erwerbung nötiger Kenntnisse folgende analytische Weise der Erwägungen dar.

## II. Das Interpretationsverfahren

Von den methodischen Verfahren, deren Anwendung bei der Auslegung der Rechtsnormtexte in Betracht kommt, sollten namentlich folgende Verfahren erwähnt werden:

1. *die sprachliche /grammatische/ Auslegung*, die sich auf die grammatischen Wortfügungen und Zusammenhänge der angewandten Wortausdrücke der natürlichen Sprache stützt. Sie verfolgt das Ziel, das eigene Wortmaterial der Rechtsnormen zu beherrschen und zu ordnen und derart gleichzeitig eine Grundvoraussetzung für die Festlegung des eigentlichen Inhalts und Sinnes der auszulegenden Norm zu schaffen;

2. *die logische Auslegung*, die sich mit der Sprache als Ausdrucksmittel für formulierte Gedanken sowohl in Form von Aussagen, als auch in Form normativer Sätze, befasst und zum Gegenstand ihrer untersuchung den Gedankenbau und die Regel richtiger Urteile /Schlussfolgerungen/ macht. Während sich die Sprachwissenschaft bei der Auslegung wörtlicher Ausdrücke auf die konkrete natürliche Sprache stützt, schafft sich die Logik –im Bestreben, zu einer objektiven, von der eventuellen physiologischen und psychologischen Erkenntnis befreiten Bedingtheit des Ausdrucksprozesses zu gelangen –ihre eigene Sprache. Sie verwirklicht dies auf Grund einer Analyse, mit deren Hilfe die Rechtssprache beschrieben und die für sie typischen und geltenden Regeln ausgedrückt werden. Diese spezielle Sprache, die die Termini der Rechtssprache enthält, wird als eine der Rechtssprache übergeordnete Sprache betrachtet, d.h. als eine Art Überoder Metasprache. Dadurch wird gleichseitig auch ihre Metatheorie geschaffen. Falls diese Metatheorie auch die Beziehungen zwischen den Sprachmerkmalen und den aussersprachlichen Tatsachen beachtet, dann handelt es sich um die sog. Semantik. Falls sie aber von der bedeutungsmässigen Seite der Sprache abstrahiert und sich lediglich auf die innere Struktur der sinnvollen Äusserungen konzentriert, handelt es sich um die sog. logische Syntax oder Syntaktik. Unter die allgemeine Semantik /general semantics/ werden manchmal auch semantisch-soziologische Konzeptionen eingereiht, die zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Interessen die Beziehungen zwischen den Sprachsymbolen und ihren Benutzern, d.h. die Kommunikationsbeziehungen, die Verständigung u.ä. haben. Nach Ansicht anderer gehört diese Forschungsweise eher zur besonderen Lehre, die als Pragmatik bezeichnet wird. Die Pragmatik, die Semantik und die Syntaktik werden gleichzeitig auch als Bestandteil einer besonderen Lehre von künstlichen Sprachen, der sog. Semiotik, betrachtet.

Zum wechselseitigen Verhältnis der Semantik und Syntaktik ist noch beizufügen, dass die Semantik nicht nur eine Grundlage für die Theorie der Interpretation der Rechtssprache und der formalen Logik bildet, sondern dass sie in dieser Funktion gleichzeitig auch zum Kriterium der Möglichkeit einer Abstraktion wird, mit der sich bereits die logische Syntax befasst. Selbst diese ist nämlich nicht imstande —als ein sich von der Ausdruckskomponente loslösender und sich auf rein formelle und strukturelle Fragen konzentrierender Höhepunkt der Abstraktion— die durch den Gegenstand der Semantik bestimmte Grenzen zu überschreiten.

Zu den grundlegenden semantischen Kategorien, die uns bei der logischen Analyse am meisten interessieren, gehören dann namentlich die Termini, die unselbständigen Ausdrücke, die sog. Funktoren, als auch die Aussagen und Normativsätze.

Mit dem Bau der Normativsätze, die mittels Wortfügungen, wie “es soll sein”, “es ist verboten”, “es wird befohlen”, “es ist gestattet” u.ä. ausgedrückt werden, als auch mit den wechselseitigen logischen Beziehungen der Normativsätze, befasst sich die bisher junge *deodontische Logik*. Während die Artikel der Konsequenzbeziehung, die aus den von der formalen Deduktionslogik untersuchten Prämissen und Schlüssen bestehen, Ausdrücke darstellen, die entweder wahr oder unwahr sind, können die Normativsätze weder als wahr noch unwahr, sondern nur als gültig oder ungültig bezeichnet werden, und zwar im Verhältnis zu dem erwogenen System anderer Normativsätze.

Eine grundlegende Bedeutung für die Auslegung der Rechtsnormen hat ausserdem auch die Erkenntnis, dass die Rechtsnormen in ihrer Mehrheit die Form normativer Bedingungssätze /hypothetischer Normativsätze/ annehmen, die man mit dem Schema: “Falls A ist, soll B sein” ausdrücken und symbolisch als  $/1/ A > ! B$  schreiben kann.

Die Voraussetzung /oder Hypothese/ ist hier also eine tatsächliche und ihre Erfüllung hat dann den Charakter der Aussage “A ist”, während das vorausgesetzte Gebot oder Verbot /Disposition/ in einer normativen Form auftritt und deshalb nicht mehr durch die Sinne, sondern nur durch den Verstand wahrgenommen werden kann. Falls aber die vorausgesetzte Verwirklichung der erwähnten primären Disposition, die sich gleichzeitig in die Aussage “B ist nicht” verwandelt, nicht zustandekommt, dann wird mit diesem Stand meistens eine weitere Disposition verbunden, die als Sanktion bezeichnet wird. Die Sanktion wird also erst dann gebraucht, falls die Hypothese der primären Rechtsnorm zwar erfüllt wurde, aber die Verwirklichung ihrer Disposition nicht zustandekam. Mit Rücksicht darauf, dass die Verbindungen zwischen Hypothese, Disposition und Sanktion ein

Grundmodell der Normativsätze darstellen, ist es angebracht, diese symbolisch folgendermassen auszudrücken:

$$/2/ /H \quad D/ > ! S$$

Auf diese Weise wird gleichzeitig symbolisch auch der Charakter und die Konstruktion der Rechtsvorschriften erläutert, die als allgemein verbindliche normative Bedingungssätze formuliert werden und die meistens sowohl die primäre Hypothese und Disposition, als auch die Sanktion enthalten, selbst wenn diese nicht immer an derselben Stelle des Gesetzes ausgesprochen werden muss. Sie selbst stellen dabei gleichzeitig nur einen Bestandteil eines bestimmten breiteren normativen Systems der Rechtsnormen dar.

Die Logik der Normativsätze wird deshalb zu einem grundlegenden Bestandteil der Rechtstheorie selbst und ihre Bedeutung wächst dabei ausserordentlich sowohl bei der Entstehung und Schaffung der Rechtsnormen, als auch bei ihrer Interpretation und Anwendung. Die gründliche Kenntnis ihrer logischen Struktur führt vor allem zu ihrer klaren und genauen Formulierung und zur gebührenden Einreihung in das gesamte System der Rechtsordnung. Sie verhindert auch das Vorkommen von Normativsätzen, die logisch unvereinbar wären. Es wären Rechtsvorschriften mit einem gegensätzlichen Inhalt. Es ist also klar, dass auch auf dem Gebiet der /deontischen/ Logik der Normativsätze das logische Prinzip des Widerspruchs /*principium contradictionis*<sup>1</sup>/ anerkannt wird. Demgegenüber kann sich das Prinzip der Aussagenlogik, wonach es logisch ausgeschlossen ist, dass sowohl die Aussage als auch ihr Negat unwahr wären /sog. Prinzip des ausgeschlossenen Dritten –*principium exclusi tertii*/, wohl nicht auf die Normativsätze beziehen. Aus der Ungültigkeit /bzw. Negation der Gültigkeit/ eines rechtlichen normativsatzes mit einem bestimmten Inhalt folgt nämlich nicht, dass ein widersprechender Normativsatz gültig wäre.<sup>2</sup>

Die soeben durchgeführte Analyse der inneren Struktur eines abstrakten rechtlichen Normativsatzes trägt gleichzeitig zur wichtigen Feststellung bei, dass sowohl bei seiner Entstehung, als auch bei seiner

1 Dieses Prinzip, wonach für jedes "m" gilt: "m" und "nicht m" ist nicht wahr /symbolisch ausgedrückt  $\sim/m + \sim m/$ / wurde als ontologisches und logisches Prinzip für den Bereich der Aussagenlogik bereits von Aristoteles in seinen Arbeiten "Kategorie" /*Organon I*/, Prag, 1958, S. 38, 39, und "Das Ausdruckswesen" /*Organon II*/, Prag, 1959, S. 28 u.a. /tschechische Ausgaben/ formuliert.

2 Auch dieses, nur im Bereich der Aussagenlogik geltende Prinzip, wonach für jedes "m" "m oder nicht-m" gilt /symbolisch  $m \vee \sim m/$ , das auch als Prinzip vom nichtbestehenden Dritten –/tertium non datur/ bezeichnet wird, wurde als ontologisches und logisches Prinzip bereits von Aristoteles formuliert /vgl. namentlich sein Werk "Das Ausdruckswesen" /*Organon II*/, Prag, 1959, S. 29, 30, 33– /tschechische Ausgabe.

Erläuterung die für die im Bereich der Aussagelogik und der deontischen Logik geltenden Prinzipien anzuwenden seien. Die durch Tatsachen bedingte Struktur der mit normativen Artikeln ausgestatteten Sätze weist also ganz klar darauf hin, dass ihr tatsächlicher und normativer /rechtlicher/ Bestandteil im wechselseitigen Verhältnis stets die gleichwertige Bedeutung haben und dass also beiden erhöhte Aufmerksamkeit in allen Richtungen gewidmet werden sollte. Bei der Interpretation der Rechtsnormen wird es notwendig sein, besonders die wechselseitigen logischen Beziehungen zwischen den Normativsätzen, als auch die Beziehungen zwischen den Normativsätzen und den in ihnen enthaltenen Aussagen, die im wechselseitigen Verhältnis verschiedenen gnoseologischen und semantischen Charakter aufweisen, einer tieferen Analyse zu unterziehen. Dies umsomehr, da die Interpretation selbst ihrem Wesen nach eine Festlegung der Subsumtionsbedingungen für die Anwendung einer konkreten Rechtsnorm, als auch die Festlegung der mit diesen Bedingungen verbundenen betreffenden Disposition der Norm, darstellt. Ein solches Verfahren wird allerdings nur bei der Analyse und Interpretation der in ihrer statischen Form untersuchten Normen notwendig sein. Falls wir aber im konkreten Falle gezwungen sein sollten, die Rechtsnormen in ihrer zeitbedingten Wirkung zu untersuchen, d.h. mit Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die Rechtsvorschriften gesellschaftliche Beziehungen, die sich in ständiger Entiwklung befinden, geregelt werden, dann wird man die betreffende Analyse mit Anwendung der Gesetze der *dialektischen Logik* durchführen müssen. Diese tritt nämlich an die Auslegung der Rechts normen auf Grund einer Analyse heran, die sich auf die Fragen über den Verlauf der Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen und ihrer normativen Regelung, über ihre Ursachen und über ihre perspektivische Richtung, bzw. in welchen wechselseitigen Beziehungen sich die einzelne Teile dieser Regelung befinden, konzentriert. Auch eine derart dialektische abgefasste Auslegung kann den Erkenntnissen der formalen Logik widersprechen, da sie selbst die Einheit des Historischen und Logischen darstellt. Zum Bestandteil der dialektischen Interpretation wird dann also auch die Erkenntnis des Zwecks der betreffenden gesetzlichen Vorschrift /ratio legis/, während die Kenntnis der Bedingungen ihrer Entstehung /ocasio legis/ eine lediglich behelfsmässige Bedeutung hat, da die Auslegung einer Rechtsvorschrift prinzipiell den Bedingungen, unter denen sie stattfindet, entsprechen soll. Unter diesem Gesichtspunkt ist diejenige Interpretation aufzufassen, die die Anregungen zur Auslegung vor allem in den geschichtlichen Umständen ihrer Entstehung sucht und die wir als *geschichtliche Interpretation*

bezeichnen, da sie sich eher mit der Klärung der geschichtlichen Bedingungen der Entstehung gewisser Rechtsinstitute, d.h. eher mit der Auslegung *ex tunc*, als mit der Auslegung *ex nunc*, die mit ihrer gegenwärtigen Bedeutung übereinstimmt und die also bei der Interpretation der Rechtsnormen die einzig richtige ist, befasst.

3. Zur Auslegung der Rechtsnormen werden ausser den erwähnten logischen Verfahren und Methoden auch diejenige Verfahren angewandt, bei denen die logischen Methoden durch ein System praktischer Erfahrungen beeinflusst und ergänzt werden, die durch jahrelange Anwendung zum Bestandteil des rechtlichen Denkers geworden sind und die in der Wissenschaft unter der Bezeichnung “*recta ratio agibilium*” bekannt sind. Da sie gleichzeitig die enge Zusammenknüpfung des logischen und rechtlichen Denkens ausdrücken, gewannen sie im Bereich des Rechts an besonderer Bedeutung und sie wurden zum Bestandteil der sog. “Rechtslogik”. Zu ihnen gehören namentlich folgende spezifische Rechtsargumente:

1) *argumentum a pari* oder *a simili*, das sich an die alte Parole der Legisten stützt: “*ubi eadem legis ratio, ibi et eadem legis dispositio*” und die die Anwendung einer bestimmten Vorschrift auch auf eine ähnliche, in der Rechtsvorschrift nicht geregelte Situation ermöglicht, d.h. analog. Ein solches Verfahren kann nicht angewandt werden, falls es von der Rechtsvorschrift direkt ausgeschlossen wird, bzw. falls es auf Grund ihrer sachlichen Beschaffenheit oder Beschaffenheit der rechtlichen Regelung selbst ausgeschlossen ist. Die Anwendung kommt also nur dann in Frage, falls die Disposition der Rechtsnorm für die in ihr nur beispielweise oder exemplifikatorisch angeführten Fälle gilt;

2) *argumentum a fortiori /a potiori/*, das als eine gemeinsame Bezeichnung erachtet wird<sup>3</sup> für

a) *argumentum a maiori a minus*, gemäss welchen eine, bestimmte Situationen allgemein regelnde Rechtsvorschrift auch für besondere Situationen derselben Gattung angewandt wird, dies völlig im Sinne des alten Prinzips: “*Qui potest plus, potest minus.*” Dieses Prinzip kann auch durch das Schema: “falls sowohl  $-p-$ , als auch  $-q-$ , dann  $-q-$ , also  $p + q / > q$  ausgedrückt werden.

Als Beispiel der Interpretation mittels dieses Arguments kann die Auslegung des § 132 BGB dienen, gemäss welchem zur Klage auf die Aushändigung einer Sache nicht nur der Eigentümer der rechtswidrig zurückgehaltenen Sache –wie es direkt dem Text der erwähnten Bes-

<sup>3</sup> Diese Ansicht wird z.B. von G. Kalinowski, *Introduction à la logique juridique*, Paris 1965, S. 162, vertreten.

timmung zu entnehmen ist —sondern auch der berechnigte Besitzer der Sache, event. der Detentor /jedoch nicht dem Eigentümer gegenüber/ berechnigt ist;

b) *argumentum a minori ad maius*, wonach das in der rechtsnorm enthaltene Verbot eines bestimmten Benehmens gleichzeitig auch zum prinzipiellen Verbot werden kann, falls auch ein derartiges Benehmen unter die in der Norm ausdrücklich erwählten Fälle subsumiert werden kann. So gilt auf Grund eines ausdrücklichen Verbots der gleichzeitigen Benutzung eines bestimmten Motorrades /bestimmter Kubatur/ durch zwei Personen auch das Verbot der gemeinsamen Fahrt von drei Personen u.ä.;

3) *argumentum per eliminationem* /*argumentum a contrario*/. Dieses Argument beruht auf dem logischen Streintprinzip, welches im Bereich der Normativsätze als Prinzip der Unvereinbarkeit der Normen mit einem gegensätzlichen Inhalt zutage kommt. Es kann deshalb namentlich zum Beweis angewandt werden, dass sich die auf einer *taxativen*, also *völligen Aufzählung* der in ihr enthaltenen Fälle beruhende Disposition einer Rechtsnorm nicht auf andere Fälle, die in ihr nicht enthalten sind, beziehen kann. Es kann allerdings nicht ganz einwandfrei bei sog. *einfachen Aufzählungen* angewandt werden, wo aus dem eigentlichen Inhalt des Wortlauts der Norm auf den ersten Blick nicht klar hervorgeht, ob es sich um eine taxative oder beispielsweise angeführte Aufzählung handelt. In solchen Fällen wird eine weitere Erwägung unentbehrlich sein, die darüber zu entscheiden hat, ob im gegebenen Falle das Argument per *eliminationem* oder das Argument per *analogiam* anzuwenden wäre. Auf dem Gebiet der Normativsätze gilt also auch in diesen Fällen kein Prinzip oder Argument *exclusi tertii*. Aus der Nichtigkeit oder Unzulässigkeit einer bestimmten, in der Rechtsnorm untersagten Lösung, kann nämlich nicht auf die Zulässigkeit der in der Norm nicht enthaltenen Lösungen geschlossen werden. Als Beispiel kann die in der tschechoslowakischen Prozessordnung /Ges. Nr. 99/1963 SG/ enthaltene Regelung über die Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle eines Urteils über die Ehescheidung, Ungültigkeit der Ehe oder ihr Nichtbestehen /§ 229a/ dienen, da ausserdem noch eine ganze Reihe anderer, im Gesetz nicht angeführter Entscheidungen existiert, bei denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens infolge der Tatsache, dass es sich um eine rechtsbegründende Entscheidung handelt, unzulässig ist. Daraus folgt ebenfalls, dass keiner der angeführten Beweise /Argumente/ den Charakter eines rein logischen Beweises besitzt, sondern nur den Charakter eines möglichen Interpretationsverfahrens aufweist;

4) *argumentum ad absurdum* /*ad impossibile*/. Nachdem die gesetz-

liche Regelung in einigen Fällen Zweifel erweckt, welches der angeführten Argumente bei ihrer Auslegung anzuwenden wäre, d.h. ob z.B. das *argumentum per eliminationem* oder das *argumentum per analogiam*, bzw. das *argumentum a fortiori* u.ä., kann als Regel für die Anwendbarkeit eines der kollidierenden Argumente die Tatsache dienen, dass eins von ihnen zu Schlussfolgerungen, die mit einer anderen Rechtsnorm unvereinbar sind, bzw. zu anderen unvernünftigen oder unmöglichen folgerungen führt. Als ein wichtiges Mittel zur Lösung der Streitfrage über die Zweckmässigkeit der Anwendung einzelnen Argumente kann also eben die Argumentation *ad absurdum* oder *ad impossibili* dienen;

5) das Prinzip "*lex posterior derogat priori*", gemäss welchem eine alte gesetzliche Vorschrift durch eine, dieselbe Materie regelnde Vorschrift für ungültig erklärt wird. Die Aufhebung der ursprünglichen gesetzlichen Vorschrift erfolgt mittels der sog. Derogationsklausel. Ohne Verkündung dieser Klausel würde die ursprüngliche Vorschrift weiter gelten, falls sie allerdings der neuen Vorschrift nicht widersprechen würde;

6) das Prinzip "*lex specialis derogat generali*" ist der Ausdruck der Tatsache, dass die gesetzliche Vorschrift, mit Hilfe welcher gewisse besondere Fragen geregelt werden, eine Ausnahme aus den allgemein verkündeten Rechtsregelungen darstellt.

4. Als Methode der Auslegung der Rechtsnormen können ausser der sprachlichen Auslegung und dem rein logischen Verfahren, bzw. dem logischen, durch lengjährige praktische Erfahrung vervollständigten, die Auslegung der unter der Bezeichnung "Rechtslogik" bekannten Rechtsnormen begleitenden Verfahren, auch Argumente angewandt werden, die den Charakter eines logischen Beweises bereits entbehren. Zu ihnen gehören

1) *argumentum a razione legis*; es beruht darin, dass auf den Inhalt der auszulegenden Rechtsnorm aus der Absicht des Gesetzgebers geschlossen wird. Dies ermöglicht in bestimmten Fällen zum Beizpiel die bei der Auslegung der inhaltlich unbestimmten oder sonst unklaren Vorschriften entstandenen Widersprüche zu lösen;

2) *argumentum a rubrica*; es stellt eine andere Art der behelfsmässigen Interpretationsregel dar, gemäss welcher die Auslegung einer unklaren Norm auf Grund ihrer Eingliederung in das System der Rechtsnormen des betreffenden Rechtszweiges erfolgt;

3) *argumentum a silentio*; es handelt sich um eine weitere mögliche Form der Interpretationserwägung, laut welcher das Schweigen des Gesetzgebers, das als relativ, nicht absolut aufgefasst wird, einen Grund zur Anwendung einer bestimmten Vorschrift auf den gebe-

nen Fall entweder mit Hilfe des *argumentum per analogiam*, oder einen Grund für die Ausschliessung einer bestimmten Rechtsvorschrift *per eliminationem* bietet.

5. Vom Standpunkt des die Auslegung der Rechtsnorm vortragenden Subjekts aus unterscheiden wir ferner:

1) *die legale Interpretation*; als solche wird diejenige Auslegung anerkannt, dessen Subjekt ein im voraus bestimmtes Staatsorgan ist, das die Auslegung gewöhnlich in Form einer Durchführungsverordnung verwirklicht. Falls dies nur in Form von Direktiven, die an untergeordnete Organe gerichtet sind, geschieht, ist eine solche Auslegung nur für diese untergeordneten Organe rechtsverbindlich. Falls aber die Auslegung bestimmte Begriffe, die in der Rechtsvorschrift behandelt werden, in der Rechtsvorschrift selbst in Form einer Definition enthält, dann sprechen wir von sog. *Legaldefinitionen*, die im wesentlichen einen Bestandteil dieser Rechtsvorschrift bilden. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der authentische Wortlaut der Rechtsvorschrift, d.h. der in der offiziellen Gesetzessammlung veröffentlichte Text, wichtig /z.B. die Gesetzessammlung in der ČSR/;

2) *die usuelle Interpretation*; es handelt sich um eine stabile, in der betreffenden Rechtsprechung enthaltene Auslegung gesetzlicher Vorschriften; wir bezeichnen sie oft eher als offizielle Auslegung;

3) *die doktrinaire Interpretation*; das ist eine Auslegung, die von der Rechtswissenschaft, bzw. von der wissenschaftlichen Literatur geboten wird, die nur durch ihre Bedeutung wirksam ist und harmonisch die Autorität der eigenen Gesetze "no razione imperii, sed imperior rationis" ergänzt.

### III. *Extensive und restriktive Interpretation*

Von den risherigen Methoden der Auslegung, die eine Enthüllung der objektiven Bedeutung des Wortlauts der Rechtsnormen erstreben und die wir als *wörtliche Auslegung* bezeichnen, muss diejenige Auslegung streng unterschieden werden, die diesen Rahmen überschreitet und aufhört, Methode der Auslegung zu sein und zwar aus dem Grunde, dass sie entweder den Umfang der Bedeutung der Wörter oder der Begriffe eines bestimmten rechtlichen Normativsatzes erweitert /*extensive Interpretation*/oder im Gegenteil ihre Bedeutung einschränkt /*restriktive Interpretation*/.

Der Grund beider Interpretationsverfahren liegt in der Praxis in der ungenauen, bzw. unvollständigen Regelung, die mittels einer abstrakten Rechtsnorm ausgedrückt wird, Eine extensive Auslegung ist jedoch dem Wesen der Sache entsprechend dort ausgeschlossen, wo

das Gesetz selbst den eigentlichen Umfang der Norm mit Hilfe taxativer Aufzählung der Bedingungen oder anderer, den Inhalt der Norm berührenden Tatsachen beschränkt /vgl. z.B. die Aufzählung derjenigen Beschlüsse, gegen die eine Berufung laut § 202 ZPO nicht zulässig ist/. Es muss jedenfalls stets sorgfältig untersucht werden, ob die auf den ersten Blick taxative Aufzählung nicht nur Repräsentanten bestimmter Art enthält, die sonst durch dasselbe innere Wesen verbunden sind. In solchen Fällen einer unvollständigen oder unvollkommenen legislativen Regelung ist eine extensive Auslegung möglich, ja manchmal sogar völlig notwendig /vgl. zum Beispiel die unvollständige, im § 229 ZPO enthaltene Aufzählung der Entscheidungen, gegen die eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig ist und die mit Hilfe einer extensiven Auslegung um die Aufzählung weiterer Entscheidungen, bei denen schon ihrem Wesen nach eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen ist, vervollständigt werden muss.

Die extensive Interpretation ist dabei von der Interpretation per analogiam, die aufhört, blosser Auslegung der allgemeinen Rechtsnorm zu sein, streng zu unterscheiden, denn sie zielt darauf ab, an eine vom Recht ausdrücklich nicht geregelte tatsächliche Situation eine Rechtsnorm anzuwenden, die eine andere, wenn auch ähnliche Situation regelt. Eben dadurch unterscheidet sich nämlich der aus der Analogie folgende Schluss von der extensiven Interpretation, die auf die Festlegung der eigentlichen Bedeutung des Wortlauts einer Rechtsnorm gerichtet ist, wobei sie einen breiteren Umfang ihrer Anwendung nur dadurch einräumt, dass sie dem Umkreis der unter die allgemeine Norm sonst durch ihr Wesen und Merkmale ohnehin gehörende Fälle erweitert. Diesen prinzipiellen Unterschied zwischen der extensiven Interpretation und der Analogie muss man fortwährend vor den Augen halten, denn manchmal ist die Anwendung der extensiven Auslegung, nicht aber der Analogie, zulässig /z.B. im Strafrecht gemäss Art. 30 der tschechoslowakischen Verfassung/.

#### IV. *Applikation der Rechtsnormen*

Von der Interpretation einer Rechtsvorschrift ist ihre *Applikation* oder Anwendung zu unterscheiden, die immer erst dann stattfindet, wenn ihr Inhalt und Bedeutung durch vorhergehende Auslegung /Interpretation/ richtig festgelegt wurde. Durch diese Applikation findet eine abstrakte Rechtsnorm gleichzeitig ihren Ausdruck in einer konkreten Rechtsbeziehung, die auf diese Weise zu einer weiteren Erscheinungsform wird, in der das Rechts seine Existenz offenbart. Dabei entsteht ebenfalls die Frage des richtigen methodologischen Verfah-

rends, das zur Ableitung eines individuellen Normativsatzes aus einem allgemeinen Normativsatz führen würde. Diese Problematik wird dann von der Logik der Normativsätze in Form von subsumtiven Schlüssen gelöst.

Bei der Applikation der Rechtsvorschriften entsteht manchmal auch die Notwendigkeit, die Lücke in der bestehenden rechtlichen Regelung zu überbrücken, die einen mit der Allgemeinheit und so mit der Lückenhaftigkeit des Gesetzes zusammenhängenden Mangel darstellt, wobei das Gesetz selbst keine Stütze dafür gewährt, welche seiner Bestimmungen auf den gegebenen Tatbestand anzuwenden wäre. Hier handelt es sich meistens um Lücken *de lege lata*, die in der Wissenschaft als echte Lücken bezeichnet werden */intra legem/*, zum Unterschied von den unechten, soziologischen Lücken */praeter legem/*, die auf Grund einer völlig neuen tatsächlichen Lage infolge einer weiteren gesellschaftlichen, bzw. technischen Entwicklung der Gesellschaft zum Vorschein kamen und die also nur mit Hilfe *de lege ferenda* beseitigt werden können. Demgegenüber kann zur Beseitigung echter Lücken *per analogiam* eine bereits erlassene Rechtsvorschrift benutzt werden, falls sie ähnliche Situationen zu lösen hat, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine geltende Norm desselben Rechtszweiges */analogia legis/* oder um eine Norm derselben Rechtsordnung, und falls keine vorhanden ist, also um eine dem Rechtszweig oder der Rechtsordnung angehörende Rechtsvorschrift handelt, die der geltenden Regelung vorherging und die die gegebene Frage ausdrücklich regelte */analogia iuris/*.

Im Falle der Anwendung der Analogie handelt es sich zum Unterschied von der Interpretation */auch einer extensiven/*, die einen Bestandteil einer rein deduktiven Schlussfolgerung darstellt —im Gegenteil um eine induktive Art der Schlussfolgerung, die empirisch und so also kausal begründet wird. Die Anwendung der Analogie bei der Applikation einer Rechtsvorschrift setzt dabei die Erfüllung folgender Grundbedingungen voraus:

—die Anwendung der Analogie darf von der Rechtsvorschrift nicht ausgeschlossen sein, wie es bei den strafrechtlichen Normen der Fall ist */vgl. Art. 30 der tschechoslowakischen Verfassung/*; in anderen Fällen

—darf die allgemeine, analogisch anzuwendende Norm keiner, eine Ausnahme festsetzenden Norm angehören;

—die Analogie darf nicht zur Füllung bewusster Lücken im Gesetz angewandt werden, deren Beseitigung vom Gesetz ausdrücklich einer besonderen, bisher nicht erlassenen Vorschrift vorbehalten wurde;

- die Anwendung der Analogie darf keine andere Verletzung oder Umgehung des Gesetzes herbeiführen;
- der gegebene Tatbestand muss in verschiedenen anderen Zusammenhängen bereits vom Recht geregelt sein.<sup>4</sup>

### V. Logische Formalisierung der Interpretation und Applikation

Zum völligen Verständnis des Unterschiedes zwischen der Interpretation und Applikation, als auch ihres wechselseitigen Verhältnisses, kann auch ihre logische Formalisierung beitragen.

Die Bedeutung einer abstrakten Norm, die durch das Schema  $O / a, x, y /$  mit der Bedeutung: "x" ist "y" gegenüber "a" zu leisten verpflichtet, ausgedrückt wird, erscheint auf dem Niveau einer allgemeinen Vorschrift /dictum de omni/ als Summe einzelner Fälle  $O_1 / a, x, y / . . . O_n / a, x, y /$ , die ihr subsumiert /untergeordnet/ werden können. Diese ihre Bedeutung ist mit ihrer Interpretation identisch und sie kann also durch eine Summe ausgedrückt werden, die nach der folgenden Konjunktion geregelt wird:

$$/1/ [O_1 / a, x, y / . . . O_n / a, x, y /] \equiv [O_1 / a, x, y / \dots O_n / a, x, y /]$$

Sobald aber die Applikation /Realisation/ der allgemeinen Rechtsnorm auf einen konkreten Fall, z.B. infolge einer Entscheidung eines Staatsorgans, erfolgt, dann muss aus den Elementen der in der Form der Konjunktion geregelten Summe ein Element ausgewählt werden, wobei die anderen abzulehnen sind. Das kann nur derart durchgeführt werden, dass die Konjunktion in eine Disjunktion abgeändert wird, d.h. unter der Voraussetzung der Durchführung einer Implikation im tautologischen Sinne  $/a + b / > / a v b /$ , also

$$/2/ [O_1 / a, x, y / \dots O_n / a, x, y /] > [O_1 / a, x, y / \vee O_n / a, x, y /]$$

Die eigentliche Wahl in Form der Auswahl eines der Summenelemente und einer gleichzeitigen Ablehnung aller anderen wird dabei auf der Grundlage der Urteilsregel "modus tollendo ponens" durchgeführt, gemäss welcher sich aus der Alternative  $/A \equiv \bar{B} /$  und dem

<sup>4</sup> Zu den Einzelheiten der Problematik der Analogie im Recht vgl. Knapp, V., "Filosofické problémy socialistického práva" /*Philosophische Probleme des sozialistischen Rechts*/, Prag, 1967, S. 7 ff. ferner auch Steiner, V., "Le raisonnement par analogie comme méthode d'interprétation et d'application du droit dans les différents droits nationaux", *Travaux de droit comparé*, Prag, nr 4/78.

Negat einer Komponente  $\bar{A}$ /als Prämisse eine weitere Komponente  $B$ / als Schlussfolgerung erbigt:

$$[A \equiv \bar{B} / + \bar{A}] > B \text{ und deshalb}$$

$$\begin{aligned} /3/ & O_2 /a,x,y/ \dots O_n /a,x,y/ \quad O_1 /a,x,y/ \\ & O_2 /a,x,y/ \dots O_n /a,x,y/ \\ & O_1 /a,x,y/ \end{aligned}$$

Man kann also feststellen, dass die Applikation von der Konjunktion, in deren Schema sich die Interpretation bewegt, zur Disjunktion führt. Es handelt sich hier also um völlig unterschiedliche Verfahren, die einen Beweis dafür liefern, dass die Interpretation der Applikation vorhergehen muss.

Auch eine Äquivalenz zwischen der Interpretation und der Applikation kommt also nicht in Betracht:

$$/4/ [O_1 /a,x,y/ \dots O_n /a,x,y/] \equiv [O_1 /a,x,y/ \dots O_n /a,x,y/]$$

Mit Hilfe logischer Schemen können also die Ansichten widerlegt werden, als ob die Interpretation und Applikation in einem Ganzen verschmelzen könnten.<sup>5</sup>

Abschliessend kann die grundlegende Applikationstautologie folgendermassen dargestellt werden:

$$\begin{array}{ccc} /5/ [O_1 /a,x,y/ \dots O_n /a,x,y/] = O_n /a,x,y/ & & \\ | & & | \quad | \\ \text{Interpretation} & & \text{Applikation} \end{array}$$

<sup>5</sup> Zu den Fragen der Applikation vgl. näher z.B. Peklo, "Právní věda a logika /Rechtswissenschaft und Logik"/, *Právník*, Nr 1/74. Zum Operator O. . . vgl. Kalonowski, G., *Introduction à la logique juridique*, Paris, 1965.